

Eine Idee von Teilhabe für die Jobcenter – Überlegungen aus der sozialwissenschaftlichen Teilhabeforschung

Grundlage der folgenden Bemerkungen zum Modellprojekt „Soziale Teilhabe“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen sind die im Projekt erarbeiteten Erhebungsbögen, die Arbeitshilfe zu ihrer Verwendung, eine Projektpräsentation und die Beiträge dazu im G.I.B.INFO 1_23. Ich danke Jan Amonn und Peter Fehse für den Zugang zu den Projektunterlagen und für die Gespräche darüber. Wie das entwickelte Instrument in den beteiligten Jobcentern eingesetzt wird und wie es sich bewährt, lässt sich natürlich allein auf der Grundlage von Programmdarstellungen, also ohne Beobachtung und Reflexion der Fallarbeit mit allen Beteiligten, nicht bewerten.

Ein Gastbeitrag von Dr. Peter Bartelheimer

Spricht man Führungs- und Fachkräfte der Jobcenter auf Teilhabeziele an, so wird häufig zu hören sein: „Wir arbeiten doch schon so.“ Dagegen ist festzuhalten, was das Modellprojekt „Soziale Teilhabe“ auszeichnet: es soll Teilhabeeinschränkungen und Teilhabebedarfe in den beteiligten Jobcentern systematisch zum Gegenstand der Beratung und Betreuung machen, – und zwar der Intention nach bei allen Leistungsberechtigten, nicht nur bei denen, die als „besonders arbeitsmarktfrem“ gelten (Amonn und Fehse 2023). Der Anspruch, „soziale Teilhabe (...) für die Alltagsarbeit im Jobcenter handhabbar zu machen“ (G.I.B. 2023b: S. 18), nimmt sich dann nicht mehr bescheiden aus, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Rolle Teilhabeziele bislang im SGB II und insbesondere in der Vermittlungsberatung spielen.

Um mit einer Anekdote zu beginnen: Von 2013 bis 2015 evaluierte ein Team des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen e. V. (SOFI) ein Modellprojekt des Sozialministeriums des Landes Niedersachsen, in dem drei Jobcenter unterschiedliche Ansätze eines integrierten Beratungsangebots für Alleinerziehende erprobten. Das Ministerium verfolgte damit die Fragestellung, warum sich im Vergleich der niedersächsischen Kommunen kein klarer Zusammenhang zwischen Niveau und Struktur der Kinderbetreuung und den Chancen alleinerziehender SGB II-Leistungsberechtigter auf ungeforderte, bedarfsdeckende Erwerbsarbeit zeigte, welche andere Faktoren also die Arbeitsmarktbeteiligung dieser Gruppe beeinflussten. Das Evaluationsteam untersuchte an-

hand des Göttinger Teilhabeansatzes¹, auf welche Ressourcen die Alleinerziehenden (fast ausnahmslos Mütter) zurückgreifen konnten und von welchen persönlichen und strukturellen Bedingungen es abhing, ob sie diese in persönliche Chancen auf Ausbildungs- und Erwerbsbeteiligung „umwandeln“ konnten. Auf der persönlichen Seite konnte dem entgegenstehen, dass der erforderliche Umfang an Fremdbetreuung ihre eigenen Ansprüche an gute Elternschaft verletzte. Strukturelle Hemmnisse ergaben sich etwa daraus, dass Kinderbetreuung nicht verfügbar war oder die Betreuungszeiten nicht zu den Arbeits-, Ausbildungs- und Wegezeiten passten und dass Arbeitgeber Stellen nicht mit Alleinerziehenden besetzen wollten. Passungsprobleme zwischen den Bedingungen der Jobcenter und den Ansprüchen der Leistungsberechtigten ergaben sich zum Beispiel dann, wenn die Arbeitsaufnahme kein bedarfsdeckendes Einkommen versprach, also nicht die Aussicht auf Unabhängigkeit vom Jobcenter bot.

Neue Teilhabechancen entstanden dann, wenn es gelang, berufliche Ziele mit akzeptablen Lösungen für die Kinderbetreuung zu vereinbaren. Beratung und Unterstützung konnten im Einzelfall an den verfügbaren Ressourcen, an den strukturellen sowie an den persönlichen Bedingungen ansetzen, und die Beratungsangebote ließen sich nach den typischerweise gewählten Ansatzpunkten vergleichen. Dagegen war die in den drei Jobcentern erreichte Integrationsquote für den Vergleich wenig aussagekräftig, da sie weder die Dauerhaftigkeit noch die Vereinbarkeit der gezählten Integrationen ausdrückte. Dass dieser Indikator für die Evaluation nicht den Ausschlag geben sollte, veranlasste die Geschäftsführung eines beteiligten Jobcenters zu einem Beschwerdebrief: Der gesetzliche Auftrag des SGB II sei es, die Hilfebedürftigkeit durch Integrationen zu beseitigen oder zu verringern, und nicht die Zufriedenheit der Alleinerziehenden zu erhöhen, indem man ihre Auswahlmenge an Teilhabechancen beeinflusse.

¹ Bartelheimer et al. 2015: S. 8 ff.; die für die Evaluation verwendete Modellgrafik zitieren Ammon und Fehse (2023) in ihrem Einleitungsbeitrag zum Arbeitspapier „Förderung der sozialen Teilhabe von Kund*innen im Jobcenter. Ergebnisse eines nordrhein-westfälischen Modellprojektes“. Zum „Göttinger Teilhabeansatz“: Bartelheimer 2007.

Das SGB II ist als Aktivierungsgesetz entstanden – der Formel von „Fordern und Fördern“ lag seinerzeit eine Denkweise zugrunde, die den Leistungsberechtigten ein persönliches Motivationsdefizit zuschreibt und annimmt, durch eine aktivere und konzessionsbereite Arbeitssuche könnten sie den Leistungsbezug beenden oder wenigstens verkürzen. Da sich gleichzeitig in der Sozialberichterstattung und in anderen sozialpolitischen Leistungsbereichen Teilhabe als Gegenbegriff zu Ausgrenzung und Benachteiligung durchsetzte, konnte sich die Grundsicherung für Arbeitsuchende Teilhabeaufträgen nicht auf Dauer verschließen.



Foto: André Zelck

Peter Bartelheimer arbeitete bis 2019 am *Soziologischen Forschungsinstitut Göttingen e. V. zu Arbeitsmarktdienstleistungen, Sozialberichterstattung und Teilhabe*. Er lebt im Ruhestand in Bremen und publiziert weiter zu diesen Themen.

Ein Mindestmaß an materieller Teilhabe hat das Bundesverfassungsgericht (2010) mit seinem Regelsatzurteil eingefordert: Dem SGB II wurde mit § 1 die Verpflichtung vorangestellt, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen (zentraler normativer Bezugspunkt auch für das Modellprojekt „Soziale Teilhabe“ (Ammon und Fehse 2023), und daher muss der Regelbedarf „in ver-

tretenbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ (§ 20 Abs. 1 SGB II) einschließen. Für das Verfahren zur Regelbedarfsbemessung ist die Teilhabennorm bisher folgenlos geblieben: Auch nach der Neuregelung im Bürgergeldgesetz gibt es keine „explizite politische Entscheidung“ darüber, „bei welchem Abstand des Konsums zur gesellschaftlichen Mitte ein Mindestmaß an Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gerade noch anzunehmen ist“ (Becker und Held 2021: S. 8 f.). Und da die Leistungshöhe den Jobcentern politisch vorgegeben ist, ergibt sich für sie aus der Norm kein unmittelbarer Handlungsauftrag, auch wenn viele Führungs- und Fachkräfte in den Jobcentern einräumen, dass „die tägliche Existenzsicherung“ den Leistungsberechtigten nicht die Mittel lässt, um „am gesellschaftlichen Leben teilhaben“ zu können (Bauch und Link 2023: S. 28). Etwas anders verhält es sich mit den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen an „Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“: Sie gelten – ebenfalls infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 2010 – nach § 28 SGB II als eigenständige Grundsicherungsbedarfe, und § 4 Abs. 2 SGB II nimmt die Jobcenter in die Pflicht, darauf hinzuwirken, „dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten.“

Ein zweiter, meist mit dem Attribut „sozial“ versehener Teilhabeauftrag ist den Jobcentern durch die wachsende Zahl der Fälle entstanden, in denen Ausgrenzungstatbestände und persönliche Lebensumstände einem Eintritt in Erwerbsarbeit entgegenstehen oder das Erwerbseinkommen nicht zur Existenzsicherung reicht. Wie zuvor schon das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe“ sollen die 2019 als Regelinstrument eingeführten langfristigen Lohnkostenzuschüsse mit ganzheitlicher beschäftigungsbegleitender Betreuung besonders arbeitsmarktfernen, langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten „wieder eine Perspektive zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (...) eröffnen“ (§ 16i SGB II, Deutscher Bundestag 2018: S. 10). Dabei steht im Vordergrund, was Ammon und Fehse (2023) in ihrem Einleitungsbeitrag zum Arbeitspapier „Förderung der sozialen Teilhabe von Kund*innen im Jobcenter. Ergebnisse eines nordrhein-westfälischen Modellprojektes“ die „latente Funktion“ der Erwerbsarbeit nennen, etwa Verbesserung der Lebenszufriedenheit und Gesundheit, Selbstvertrauen, Einbindung in soziale Netzwerke und arbeitsgesellschaftliche Anerkennung.

Gruppenspezifische, teilhabeorientierte Betreuungsformate entstehen auch unabhängig von diesem Förderinstrument: So hat das Jobcenter Bielefeld ein Team „Soziale Teilhabe“ für Menschen eingerichtet, „bei denen es aktuell und auch längerfristig nicht zuerst um die Integration ins Erwerbsleben geht, sondern darum, sie zunächst anderweitig anzubinden“ (Bauch und Link 2023: S. 25 ff.). Auch das Grundlagenpapier für die Weiterentwicklung der Beratungskonzeption (BeKo) der Bundesagentur hält es vor allem in bestimmten Fallgestaltungen für angezeigt, den Beratungshorizont im SGB II um „ganzheitliche und teilhabeorientierte Funktionen und Aufgaben“ zu erweitern: Es schlägt vor, der „primär integrationsbegleitenden Beratung (IBB)“ in den Jobcentern eine „ganzheitliche beschäftigungsorientierte Beratung (GBB)“ als „ergänzende Beratungsperspektive“ zur Seite zu stellen (Rübner und Weber 2021: S. 21, 62 ff.). Ein so selektiv verstandener Teilhabeauftrag bedeutet aber immer auch: Für alle anderen Leistungsberechtigten ist das Ziel weiterhin nicht Teilhabe, sondern „Eingliederung in Arbeit“.

Das Modellprojekt dagegen richtet sich nicht an eine von vornherein begrenzte Gruppe: es macht den Einsatz des entwickelten Erhebungsbogens nicht von der Zuschreibung eines arbeitsmarktfernen Status abhängig, sondern erweitert den Themenkreis der Beratung im Jobcenter generell. Mit der Umsetzung des Modellprojekts würden Teilhabeziele daher wesentlich tiefer in die Jobcenter „einwandern“ (Bartelheimer und Henke 2018: S. 29), nämlich in den „Regelbetrieb“: als Anspruch für (grundsätzlich) alle Leistungsberechtigten und als Prozessanforderung für (grundsätzlich) alle Fachkräfte der Bereiche Markt und Integration oder Fallmanagement.

Eine operative Idee von Teilhabe

Der Koalitionsvertrag von 2021 nennt nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und gesellschaftliche Teilhabe als gleichwertige Ziele eines zum Bürgergeld weiterentwickelten SGB II (SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP 2021: S. 75). Nach der Begründung zum Bürgergeldgesetz soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende „mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe ... ermöglichen“ (Deutscher Bundestag 2022: S. 44). „Verbesserung der Teilhabe“ ist nach dem neuen § 15 Abs. 2 SGB II, der zum 1. Juli 2023 in Kraft trat, kein auf Teilgruppen begrenzter Auftrag mehr, sondern Ziel des Ko-

operationsplans², der die bisherige Eingliederungsvereinbarung ersetzt und für die Fallarbeit mit der großen Mehrheit der Leistungsberechtigten als „roter Faden“ dienen soll (ebd.: S. 82). Wie es scheint, folgt die Gesetzgebung damit der Einschätzung aus der Wissenschaft, dass viele Fallkonstellationen den Jobcentern „praktisch die Grenzen der Aktivierungspolitik“ zeigen und Teilhabe auch für den Rechtskreis des SGB II ein neues Paradigma sein könnte (Brussig 2019: S. 102).

Dass sich in einem Handlungsfeld eine neue Leitidee durchsetzt, ist jedoch an Voraussetzungen geknüpft. Es bedarf dafür eines klaren gesetzlichen Auftrags, aber ebenso eines fachlichen Konzepts zur operativen Umsetzung. Dazu hat das Bürgergeldgesetz keinen Impuls gegeben. Es wertet zwar Teilhabe auf, belässt es aber bei einem deklaratorischen Begriffsgebrauch. Der Kooperationsplan bleibt thematisch auf „das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung“ beschränkt (§ 15 Absatz 2 Satz 2 SGB II). Entsprechend eng fasst die inzwischen vorgelegte Fachliche Weisung dazu (Bundesagentur für Arbeit 2023b: S. 12³) seinen Gegenstand: nämlich als „Integration in Arbeit oder in Ausbildung, mindestens aber die Herstellung bzw. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit (Integrationsfortschritt)“ – Begriffe, die bisher aktivierend verstanden werden. Natürlich lassen das Gesetz und die Weisung Spielräume für eine teilhabeorientierte Umsetzung: etwa den Einbezug anderer Träger, gesundheitsbezogene Maßnahmen, Leistungen für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder die Vereinbarung von „Zwischenzielen“. Aber dem neuen Etikett „Verbesserung der Teilhabe“ fehlt die fachliche Fundierung. Hier geht das Modellprojekt – durchaus im Geist des Bürgergeldgesetzes – einen Schritt weiter: Es verfolgt mit seinen Erhebungsbögen eine operative Idee.

Teilhabe als Aufgabe der Jobcenter – worauf es ankommt

Die sozialwissenschaftliche Teilhabeforschung versteht unter Teilhabe die praktische Möglichkeit, nach eigenen Vorstellungen in verschiedene Lebensbereiche einbezogen zu sein und ein selbstbestimmtes Leben zu führen (Bartelheimer et al. 2020: S. 43 ff.⁴). Wichtige Bezugspunkte sind die theoretischen Konzepte der Lebenslage und der Befähigung (capability), aber ebenso das Verständnis von Inklusion und Teilhabe in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) von 2006.

Mit der UN-BRK und mit der Übernahme des Anspruchs auf „volle und wirksame Teilhabe“ (Artikel 3 UN-BRK, nach: Beauftragter der Bundesregierung 2010) ins deutsche Sozialrecht wurden Teilhabe und Inklusion für Menschen mit Behinderungen verbindliche Rechtsbegriffe. Sicher lassen das SGB IX und die Rechtsumsetzung auch nach dem Bundesteilhabegesetz von 2016 noch viele Wünsche an ein personenzentriertes Teilhaberecht offen, doch immerhin bestimmt der Begriff in diesem Rechtskreis seither das Aufgabenverständnis: Behinderung entsteht nach §§ 1 und 2 SGB IX dadurch, dass einstellungs- und umweltbedingte Barrieren Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen daran hindern, gleichberechtigt und selbstbestimmt an einem gesellschaftlichen Lebensbereich teilzuhaben. Dem individuellen Anspruch auf Sozialleistungen, die solche Benachteiligungen vermeiden oder ihnen entgegenwirken, entspricht nach der UN-BRK der Anspruch auf Inklusion, also auf die Beseitigung von Sondersystemen und von physischen und institutionellen Barrieren etwa im Bildungs- oder Beschäftigungssystem.

Es wäre schon im Interesse einer einheitlichen Rechtsordnung wünschenswert, wenn sich ein strukturell gleichartiges Teilhabeverständnis auch im SGB II – wie in den anderen Sozialgesetzbüchern, die den Begriff verwenden, – ausbilden ließe. Eine teilhabeorientierte Arbeitsweise in der Grundsicherung für Arbeitsuchende müsste:

² Nach der Koalitionsvereinbarung zum Bürgergeld sollten Angebote und Maßnahmen in einer „Teilhabevereinbarung“ festgelegt werden (SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP 2021: ebd.). Da § 19 SGB IX bereits einen Teilhabeplan für Rehabilitand*innen vorsieht, den auch die Jobcenter berücksichtigen sollen, musste die Teilhabevereinbarung dann anders benannt werden.

³ Die Fachlichen Weisungen gelten nur für die Jobcenter, die von Arbeitsagentur und Kommunen als gemeinsame Einrichtung (gE) nach § 44b SGB II getragen werden.

⁴ Vgl. Gründungserklärung des Aktionsbündnisses Teilhabeforschung, <https://www.teilhabe-forschung.org/ueber-uns>, abgerufen am 20. Juli 2023

- die Lebensbereiche bestimmen, in denen die Jobcenter Teilhabe unterstützen,
- die Mechanismen erfassen, die Teilhabe für die Leistungsberechtigten einschränken,
- die Fallarbeit darauf ausrichten, individuelle Teilhabechancen zu eröffnen, und
- im Leistungsprozess Raum für persönliche Wahlmöglichkeiten vorsehen.

Der Schwerpunkt des Modellprojekts liegt sicher auf dem ersten dieser fachlichen Aspekte. Die Anwendung der Erhebungsbögen, die es den Jobcentern anbietet, hat aber auch positive Effekte für die anderen Aspekte einer Teilhabeorientierung.

Beratung und Unterstützung für mehr Themen öffnen

Teilhabe ist mehrdimensional: Die Vorstellung, berufliche Ziele ließen sich ohne Rücksicht auf andere Lebensbereiche verfolgen, war immer lebensfremd. Dass Ausbildung und Arbeit Teilhabe in anderen für die Person wichtigen Funktionen nicht nur fördern, sondern auch zur Voraussetzung haben, wird außerhalb der Grundversicherung zum Beispiel als Vereinbarkeit von Familie und Beruf diskutiert. In der Armutsbevölkerung sind die Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Teilhabedimensionen noch enger. Daher müssten sich teilhabeorientierte Beratung und Unterstützung in den Jobcentern thematisch öffnen.

Dazu gibt das Modellprojekt den Jobcentern ein Instrument an die Hand, um auch Teilhabe einschränkungen und Unterstützungsbedarfe beim Wohnen, bei der Gesundheit, bei Alltagswissen und Bildung sowie im gesellschaftlichen Leben, im Gespräch aufzurufen und strukturiert zu erfassen. Insbesondere der Gesprächsleitfaden für Beratungskräfte dürfte ein enges Verständnis von Vermittlungsberatung aufbrechen, das Anliegen und Probleme zunächst danach zu sortieren sucht, wie „vermittlungsrelevant“ sie sind. (Das „4-Phasen-Modell“, kurz 4PM, der Bundesagentur für die Integrationsarbeit, vgl. Bundesagentur für Arbeit 2023c, fragt nur nach vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfen.) Der Einsatz des Instruments hängt auch nicht von einer vorausgehenden Einschätzung der Fachkräfte dazu ab, wie „arbeitsmarktnah“ und „arbeitsmarktfern“ die Person ist, deren Situation sie zu erfassen versuchen.⁵ Damit können „andere Probleme oder Beeinträchtigun-

gen im Vordergrund“ (Umberg 2023: S. 22) stehen, ohne dass die Themen Arbeit und Ausbildung aus dem Blick geraten müssen. Ohne „Vermittlungsvorrang“ zu arbeiten, muss nicht zu einem „Stufenmodell“ führen, bei dem erst andere Probleme abgearbeitet sind, bevor Ausbildung oder Arbeit in den Blick kommen kann. Die Rangfolge der Probleme bestimmt vielmehr der Fall. Dass es eine „Wechselwirkung“ zwischen sozialer Teilhabe und Beschäftigung gibt und „die Förderung sozialer Teilhabe (...) die Beschäftigungsfähigkeit verbessern und Beschäftigungsverhältnisse stabilisieren“ kann (G.I.B. 2023b: S. 18), sorgt für mehr Realismus im arbeitsmarktpolitischen Aufgabenverständnis der Jobcenter.

Dass die einbezogenen Themenfelder „auf der Grundlage der bestehenden Angebote“ in den Jobcentern“ (ebd.: S. 18) und „unter Auslassung von Geldleistungen und Erwerbsarbeit“ (Ammon und Fehse 2023: S. 17) festgelegt wurden, ist vielleicht die pragmatische Voraussetzung dafür, diesen wichtigen Schritt zu einer Teilhabeidee für die Jobcenter gehen zu können. Es fällt aber auf, dass der soziale Nahbereich bei dieser Operationalisierung sozialer Teilhabe fehlt, obwohl es in vielen Jobcentern Ansätze zur Arbeit mit der gesamten Bedarfsgemeinschaft oder Familie gibt (vgl. Hessischer Projektverbund 2023) und solche Leistungen nach § 15 Abs. 2 SGB II ein Inhalt des Kooperationsplans sein können. Die Teilnahme an beruflicher Ausbildung und am Arbeitsmarkt steht immer in einem Haushalts- oder Familienzusammenhang, der es der einzelnen Erwerbsperson ermöglicht, ihre Arbeitskraft anzubieten und zu reproduzieren. Sind Kinder oder Angehörige zu betreuen, begrenzt dies das Arbeitskraftangebot des Haushalts. Doch Kinderbetreuung und soziale Nahbeziehungen haben nicht nur instrumentelle Bedeutung für Erwerbsteilhabe, sondern sie haben für die Teilhabe der Leistungsberechtigten eine völlig eigenständige Bedeutung. Auch die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wollen gute Eltern sein.

Das Teilhabekonzept wird sich allerdings auf Dauer im Handlungsfeld des SGB II nicht selektiv allein für einen „sozialen“ Bereich der Lebensführung umsetzen lassen, ohne in Gegensatz zu anderen Fachverfahren und Hand-

⁵ Allerdings könnte der Hinweis in der Arbeitshilfe, dass sich die Erhebungsbögen an Angeboten für arbeitsmarktferne Kund*innen orientieren (G.I.B. 2022a: S. 1), einschränkend verstanden werden.

lungslogiken bei den materiellen Leistungen und der Vermittlungs- und Integrationsarbeit zu geraten. Der Unterschied zum SGB IX mag das verdeutlichen: Dort sind „Leistungen zur sozialen Teilhabe“ (in § 76 SGB IX) als eine Restkategorie definiert, aber sie stehen neben den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und an Bildung sowie den Leistungen der medizinischen Rehabilitation und der Unterhaltssicherung, und für alle bildet „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ die übergreifende Norm. Die Jobcenter werden sich das Teilhabe-Konzept erst dann fachlich vollständig angeeignet haben, wenn es auch maßgebend für die Sicherung des Existenzminimums und für das Verständnis von Beschäftigungsfähigkeit wird, also Teilhabe am Arbeitsmarkt ein Ziel für alle Leistungsberechtigten wird.

Auch strukturelle Barrieren angehen

Teilhabe wird eingeschränkt, wenn individuelle Beeinträchtigungen auf strukturelle Barrieren treffen. Unterstützungsbedarfe liegen also nie allein in der Person der Leistungsberechtigten. Um die Mechanismen zu verstehen, die Teilhabe einschränken, müssen persönliche und strukturelle Gegebenheiten gleichermaßen im Blick sein.

Da das Modellprojekt einen Schwerpunkt darauf setzt, über bestehende Unterstützungsangebote zu informieren und beim Zugang zu unterstützen, kommt es entscheidend darauf an, wie weit diese Angebote zugunsten der Leistungsberechtigten auch in die externen Teilhabebedingungen intervenieren. Ein kommunales Verfahren der Wohnungssicherung wird dies zum Beispiel tun, indem es sich bei Vermieter*innen um die Stabilisierung des Mietverhältnisses bemüht, wozu auch die Übernahme der Mietschulden durch das Jobcenter gehört.

Insbesondere Ausbildungschancen und Beschäftigungsfähigkeit sind keine individuellen Eigenschaften – sie ergeben sich aus der Interaktion von persönlichen Voraussetzungen mit Bildungsangeboten und Personalpolitik von Arbeitgebern. Soll künftig auch in den zentralen arbeitsmarktpolitischen Aufgabenfeldern der Ausbildungs- und Arbeitsmarktförderung teilhabeorientiert gearbeitet werden, wird es entscheidend darauf ankommen, Beschäftigungsfähigkeit interaktiv zu verstehen und auch in Märkte und Institutionen zu intervenieren, um diese inklusiver zu gestalten. Dagegen kennt eine aktivierende Denkweise nur Einschränkungen, die in der Person der Arbeitssuchenden liegen. So lenkt das 4-Phasen-Modell

der Integrationsarbeit, das die Bundesagentur für Arbeit den Jobcentern in gemeinsamer Trägerschaft vor gibt, bisher die Aufmerksamkeit der Fachkräfte auf die Feststellung individueller „Stärken“ und „Schwächen“, an denen dann vorwiegend auf die Person bezogene „Handlungsbedarfe“ ansetzen⁶. Dagegen spricht sich das bereits zitierte Grundlagenpapier zur Weiterentwicklung der BA-Beratungskonzeption unter Bezugnahme auf das Teilhabeverständnis im SGB IX dafür aus, Interventionen „nicht nur unmittelbar auf die einzelne Person auszurichten“, sondern auch auf die sogenannten „Rahmenbedingungen“ (Rübner und Weber 2021: S. 51).

Das Entstehen individueller Teilhabechancen unterstützen

Die Möglichkeiten, Leistungen und Angebote der Jobcenter in Teilhabe „umzuwandeln“⁷, sind individuell verschieden. Das Teilhabe-Konzept erkennt Diversität an und verlangt, Ungleiches auch ungleich zu behandeln. Es gibt daher keine „objektiven“ Teilhabechancen: Leistungen und Angebote können die Bedingungen für Teilhabe verbessern, aber ob daraus für eine bestimmte Person wertvolle Teilhabechancen entstehen, ist ein subjektiver Prozess, der von vielen Faktoren abhängt und im Einzelfall verstanden werden will. Die Verbesserung von Teilhabe ist daher Einzelfallarbeit; zu stark standardisierte Prozessvorgaben sind dafür hinderlich.

Das Modellprojekt bietet den Fachkräften eine Struktur zur fallbezogenen Erfassung und Dokumentation von Bedarfen, will damit aber vor allem einen „diskursiven Prozess“ anstoßen: Durch den Einsatz des Gesprächsleitfadens und der Bögen sollen Fachkräfte und Leistungsberechtigte über Teilhabebedarfe „ins Gespräch“ kommen (G.I.B. 2023b: S. 19).

Zur „Koproduktion“ (G.I.B. 2023a: S. 14; Ammon und Fehse 2023) gehört, dass die Erhebungsbögen nicht nur „den Kund*innen einen Anstoß zur Selbstreflexion“ ge-

⁶ Bundesagentur für Arbeit 2023c. Zu den Ausnahmen gehören die dort vorgesehenen Handlungsstrategien, Betreuungsverhältnisse für Kinder oder zu pflegende Angehörige zu schaffen bzw. auszubauen oder die familiäre Situation bzw. Wohnsituation zu stabilisieren.

⁷ Zum Begriff der Umwandlung im Befähigungsansatz („capability approach“) siehe Bartelheimer et al. 2020: S. 32.

ben (G.I.B: 2022a: S. 3), sondern auch den Fachkräften. Das zielt vor allem auf die verfügbaren Angebote: „Aus den Angaben der Kund*innen und den daran anknüpfenden persönlichen Gesprächen können (...) Hinweise für die Weiterentwicklung und Anpassung von bestehenden sowie für die Konzeption neuer Angebote gewonnen werden“ (ebd.: S. 1). Es gilt aber auch für die eigene Arbeitsweise. Das Ergebnis dieser Gespräche und Reflexionen dürfte sich vorsichtig verallgemeinern lassen – es sollte dabei aber weniger um generelle Urteile über einzelne Unterstützungsangebote gehen als um ein besseres Verständnis davon, was unter welchen Bedingungen und in welchen Fallkonstellationen individuelle Teilhabechancen eröffnen kann und wovon das abhängt. Auch die Anforderungen, die die Prozesse im Jobcenter oder Angebote Dritter an die Leistungsberechtigten stellen, können für die Leistungsberechtigten externe Zugangsbarrieren sein, an denen die Inanspruchnahme und „Umwandlung“ scheitert.

Es zählt zu den Stärken des Projekts, dass es bei der Operationalisierung von Teilhabe nicht an Zielen, sondern an Unterstützungsbedarfen ansetzt. Teilhabeziele für die individuelle Lebensführung klären sich oft erst in einem längeren Prozess, zum Beispiel indem resignative Anpassung an einschränkende Lebensumstände überwunden werden kann. Dagegen lassen sich viele Unterstützungsbedarfe relativ schnell erkennen. Bestehen vielfache Teilhabebeeinträchtigungen, stößt allerdings eine nur informierende, beratende und verweisende Arbeitsweise an Grenzen. Teilhabechancen zu eröffnen, kann im Einzelfall auch praktische Unterstützungsleistungen der Fachkräfte (Begleitung, Assistenz, aufsuchende Arbeit, Präsenz im Sozialraum) erfordern. Dies setzt jedoch voraus, dass Geschäftsprozesse eine solche nicht nur thematisch, sondern auch fachlich erweiterte Arbeitsweise mit günstigen Betreuungsrelationen und zeitlicher Flexibilität berücksichtigen. Mit dem neuen § 16k SGB II führt das Bürgergeldgesetz für Unterstützungsbedarfe, die oft im Zusammenhang mit sozialer Teilhabe angeführt werden, „ganzheitliche und gegebenenfalls aufsuchende Betreuung“ als neues Regelinstrument ein. Allerdings hat § 16k nach der Gesetzesbegründung und nach der Fachlichen Weisung der Bundesagentur (2023a) nicht Teilhabe zum Ziel, sondern den „Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit“.

Die Entscheidung, nur Unterstützungsbedarfe abzufragen, die Jobcenter selbst oder durch Verweis auf An-

gebote Dritter bearbeiten können, hat einleuchtende pragmatische Gründe. Sie birgt aber auch die Gefahr, das Gespräch und die Reflexion von vornherein auf bestehende Angebote zu begrenzen.⁸ Dass ein Unterstützungsbedarf kenntlich wird, für den es noch kein gutes Angebot gibt, kann eine wichtige Information sein.

Bei der Fallarbeit zu stark von den bestehenden Angeboten her zu denken, kann zu dem Missverständnis führen, dass die Leistungsberechtigten mit dem Zugang zu einem Angebot oder mit der Teilnahme an einer Maßnahme bereits Teilhabe erreicht haben. Das Modellprojekt sucht dem vorzubeugen, indem es im Selbsteinschätzungsbogen (G.I.B. 2022c) danach fragt, ob die wahrgenommenen Angebote „persönlich hilfreich“ waren, und dazu um eine persönliche Einschätzung im Freitext bittet. So lässt sich aber nicht erfassen, warum sich Leistungsberechtigte gegen ein Angebot entschieden haben oder warum sie an der Stelle, an die sie verwiesen wurden, nicht angekommen sind. Die Reflexion über Nichtnutzung kann ebenso zur „verstärkte[n] Einbeziehung der Kund*innenperspektive“ (Amonn; Fehse 2022: S. 17) beitragen wie die nachträgliche Bewertung eines genutzten Angebots.

Materielle Ressourcen haben im Teilhabekonzept instrumentelle Bedeutung für die Lebensführung. Ein am Capability Approach orientiertes Teilhabeverständnis geht davon aus, „dass die monetären Ressourcen allein nicht ausreichen, um individuelle Wohlfahrt abzubilden, weil unterschiedliche Menschen unterschiedliche Bedarfe haben“ (Amonn; Fehse 2022: S. 5). Es wäre jedoch ein Missverständnis, daraus zu schließen, Teilhabe sei nur eine Leitidee für Beratung und Unterstützung. Der erste Teilhabeauftrag der Jobcenter gilt den materiellen Mitteln für ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe. Wird das Existenzminimum unsicher oder unterschritten, so wird diese Unsicherheit zur zentralen Einschränkung, die allen anderen Teilhabeansprüchen harte Grenzen setzt. Eine teilhabeorientierte Arbeitsweise müsste

⁸ Das „4-Phasen-Modell“ der Bundesagentur für die Integrationsarbeit verlangt, dass „jeder vermittlungsrelevante Handlungsbedarf (...) zur Aufnahme einer Handlungsstrategie“ führt (Bundesagentur 2023c: S. 6). Das kann in der Praxis dazu verleiten, wahrgenommene Probleme nicht gesprächsweise zu vertiefen und zu dokumentieren, weil es dafür in der vorgegebenen Liste (noch) keine passende Handlungsstrategie gibt.

daher den Leistungsbereich der Jobcenter, in dem ohnehin eigene Informationen über Teilhabebeeinträchtigungen der Bedarfsgemeinschaft bzw. der Familie vorliegen, viel enger in die Unterstützungsarbeit einbinden, als das in der derzeitigen Aufbauorganisation der Jobcenter die Regel ist.

Ohne Wahlmöglichkeiten keine Teilhabe

Persönlich wertvoll sind nur Teilhabechancen, für die sich eine Person unter Alternativen „mit guten Gründen“ (Sen 2010: S. 272) entscheiden kann. Teilhabeorientierte Unterstützung muss daher den Leistungsberechtigten auch unter einschränkenden persönlichen Bedingungen Rechte und Einfluss in der Beziehung zu den Fachkräften belassen. „Koproduktion“ und abgestimmtes Handeln setzen eben eine starke Stellung der Leistungsberechtigten im Leistungsprozess voraus. Bei „grundlegende(n) Fragen der beruflichen (Neu-)Orientierung und sozialen Teilhabe“, so heißt es im Grundlagenpapier zur Weiterentwicklung der BA-Beratungskonzeption (Rübner und Weber 2021: S. 51), müssen direktive, „hoheitliche Handlungsformen deutlich in den Hintergrund treten.“

Davon aber kann nach dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses zum Bürgergeldgesetz nicht die Rede sein. Die verabschiedete Fassung von § 15 SGB II hat den Konflikt zwischen dem Kooperationsplan als beraterrischem Instrument und als Sanktionsgrundlage eher verschärft: Dass der Plan – anders als die bisherige Eingliederungsvereinbarung – keinen überprüf- baren rechtlichen Anforderungen mehr genügen muss, entlastet zwar die Fachkräfte. Sie sollen aber nach § 15 Abs. 5 auf seiner Grundlage weiterhin sogenannte Eigenbemühungen der Leistungsberechtigten überprüfen und Versäumnisse sanktionieren. Dass der Kooperationsplan also nur auf Rechtsfolgen verzichtet, „wenn alles gut läuft“ (Bundesagentur für Arbeit 2023b: S. 5), kann für die Leistungsberechtigten Rechtsunsicherheit und Abhängigkeit erhöhen.

Auch dass § 15 SGB II vorgibt, Entscheidungen über Ziele und Unterstützungsleistungen in einem Erstgespräch für ein halbes Jahr zu treffen, begrenzt faktisch den Einfluss der Leistungsberechtigten, die sich oft erst in einem längeren Prozess mit guten Gründen für Teilhabeziele entscheiden können. Im Interesse eines solchen Prozesses hatte sich das Nationale Forum Beratung (2022) in der Anhörung zum Gesetzentwurf gegen

die Vorgabe ausgesprochen, den Kooperationsplan „unverzüglich nach der Potenzialanalyse“ zu erstellen, und hatte eine „Individualisierung des zeitlichen Einsatzes“ gefordert. Das Modellprojekt dagegen ist wesentlich sensibler für die Notwendigkeit, den „Koproduzent*innen“ Handlungsspielraum zu belassen. Es sieht vor, Einschätzungen der Fachkräfte und der Leistungsberechtigten zu Teilhabebeeinträchtigungen und Unterstützungsbedarfen zunächst getrennt zu erheben, um so eine gemeinsame Reflexionsgrundlage zu erhalten.⁹

Betont man die Notwendigkeit von Handlungsspielraum als Prozessvoraussetzung für eine teilhabeorientierte Unterstützungsarbeit, wird dies häufig so missverstanden, als sollten die Fachkräfte stets die Sichtweise der Adressat*innen teilen. „Personenzentriert“ zu arbeiten, heißt aber keineswegs, auf eine eigene, gegebenenfalls abweichende fachliche Fallsicht zu verzichten. Es heißt nur anzuerkennen, dass die Sichtweise der Adressat*innen deren Handeln bestimmt und sie nichts „mit guten Gründen“ tun werden, wovon sie nicht überzeugt wurden.

Die Arbeitshilfe betont zudem die Notwendigkeit, die Erhebungsbögen freiwillig einzusetzen und den Leistungsberechtigten zu versichern, dass sie „aufgrund der Eintragungen im Bogen keine negativen Konsequenzen zu befürchten haben“ (G.I.B. 2022a: S. 2). Sie überlässt den Fachkräften beziehungsweise den Jobcentern die Wahl des geeigneten Zeitpunkts für den Einsatz des Instruments. In vielen Fällen wird die Wahl unter Optionen kein einmaliger Akt sein können, sondern über einen längeren Zeitraum unterstützt werden müssen. Damit holt das Projekt vielleicht ein Stück „Orientierungs- und Entscheidungsberatung“ in die Jobcenter zurück, in denen nach der Beratungskonzeption der Bundesagentur bisher im Wesentlichen „integrationsbegleitend“ beraten werden sollte (vgl. Rübner und Weber 2021). Auch die Reflexion darüber, ob „Kund*innen zwischen unterschiedlichen Angeboten wählen“ können, wird angesprochen (Amonn und Fehse 2023). Allerdings sehen die Arbeitshilfe und der „Selbsteinschätzungsbogen“ den Fall,

⁹ Interaktionen im Fall „multiperspektivisch“ zu erfassen, also aus der Sicht aller Fallbeteiligten, gehört auch zum methodischen Standard der Fallreflexion in der Evaluation von Dienstleistungsarbeit, vgl. Bartelheimer; Henke 2017.

dass Leistungsberechtigte Unterstützungsangebote nicht annehmen, gar nicht vor. In der Praxis wird es sicher darauf ankommen, dass die Jobcenter, die das Instrument nutzen, im Rahmen der Rechts- bzw. Weisungslage zum § 15 Spielraum für den vorgesehenen freiwilligen, d. h. sanktionsfreien Einsatz des Instruments gewähren.

Ein Anstoß zu Steuerungsdiskursen

Dass erreichte Teilhabe aus der Perspektive des Individuums zu bewerten ist, führt oft zu der skeptischen Frage, ob man sie überhaupt messen könne. Doch auf Dauer gilt: Was in den Jobcentern nicht gemessen wird, das wird auch nicht gemacht.

Bereits seit 2011 ist die „Verbesserung der sozialen Teilhabe“ nach § 48b Abs. 3 eine der vier Dimensionen für die Zielsteuerung der Jobcenter. Für die dort „insbesondere“ genannten Ziele (Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug) legt die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Steuerung SGB II Kennzahlen fest, soziale Teilhabe ist dagegen nicht operationalisiert. Den Hinweis aus der parlamentarischen Beratung des Bürgergeldgesetzes (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2022: S. 241), auch soziale Teilhabe und persönliche Stabilisierung seien in den Planungsgrundlagen für die Zielsteuerung zu berücksichtigen, griff der Bundestag nicht auf. Dass ein Beobachtungssystem hierfür ein anderes, diskursiveres Verfahren der Steuerung erfordern würde, hat eine Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung schon 2016 erörtert (Brülle et al. 2016). Bis heute ist jedoch nicht einmal klar, welche Teilhabe § 48 Abs. 3 eigentlich meint: den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Angeboten gesellschaftlicher Teilhabe, die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a oder die Teilhabe am sozialen Arbeitsmarkt?

Daher ist es positiv, dass das Modellprojekt von vornherein ein eigenes Dokumentationsverfahren und Messkonzept mitbringt. Mit den Erhebungsbögen soll zu verschiedenen Zeitpunkten erfasst werden, als wie stark Leistungsberechtigte und Fachkräfte im jeweiligen Fall den Unterstützungsbedarf in den einbezogenen Teilhabebereichen einschätzen. Damit setzt das Projekt einen Impuls zu teilhabeorientierten Steuerungsdiskursen. Es vermeidet zugleich den naheliegenden schnellen Schluss von abnehmendem Unterstützungsbedarf auf Wirksamkeit und Wirkungen der Leistungen: Denn die

Bedarfe werden auch durch Faktoren beeinflusst, die „außerhalb des Einflussbereichs der Jobcenter“ liegen (G.I.B. 2022a: S. 1).

Grundsätzlich ist es schwierig, den fallbezogenen Leistungen beobachtete Veränderungen als Wirkungen zuzurechnen, und gut aufbereitetes Erfahrungswissen ist erforderlich, um Annahmen darüber zu entwickeln und zu überprüfen, was unter welchen Bedingungen wie wirkt.¹⁰

Dass das Messkonzept nur den Unterstützungsbedarf erfassen kann und nicht die Teilhabe, birgt allerdings weitere Fallstricke. Die Idee, dass teilhabeorientierte Beratung „dem Abbau von Unterstützungsbedarfen dient“ (G.I.B. 2022a: S. 3), geht von einem gegenläufigen (substitutiven) Zusammenhang mit erreichter Teilhabe aus: weniger Unterstützungsbedarf, also mehr Teilhabe. Von den wahrgenommenen – oder angemeldeten – Bedarfen kann aber nicht ohne Weiteres auf die erreichte Teilhabe geschlossen werden, und der Zusammenhang ist auch nicht linear. Eröffnen Leistungen der Jobcenter neue Teilhabechancen, kann dies auch den Unterstützungsbedarf erhöhen, weil für die Leistungsberechtigten ambitioniertere Ziele in den Blick kommen, während ihre Resignation den wahrgenommenen Unterstützungsbedarf zuverlässig senken dürfte. Und dass die Einschätzungen mittels einer numerischen Skala abgefragt werden, kann zu einer vorschnellen Quantifizierung der Projektergebnisse verleiten. Beim unreflektierten Einsatz der mitgelieferten Excel-Auswertungshilfe kann aus dem Blick geraten, was hier eigentlich gemessen wird und wie die eingetragenen Werte im spezifischen Kontext des jeweiligen Falls entstanden sind.

Daraus folgt jedoch keineswegs, dass auf Dokumentation und Messung verzichtet werden sollte. Auch hier geht es zunächst darum, einen „diskursiven Prozess“ darüber zu beginnen, in den qualitative Informationen – etwa die Freitexteinträge oder Daten aus den Fachverfahren der Jobcenter – mit einbezogen werden könnten.

¹⁰ Pawson und Tilly (1997) bezeichnen solche Annahmen als „Programmtheorien“.

Ein praktischer Schritt zu mehr Teilhabe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Anders als die Leitidee der Aktivierung kann das Teilhabe-Konzept die Diversität der Lebenslagen und Unterstützungsbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen anerkennen. Es kann den gemeinsamen Bezugspunkt für materielle Leistungen und Beratung, Unterstützung und Vermittlung abgeben. Und es kann ein Verständnis von Arbeitsförderung ermöglichen, das neben der persönlichen Unterstützung bei Qualifizierung und Arbeitsuche einen Handlungsauftrag für einen inklusiveren Ausbildungs- und Arbeitsmarkt umfasst und das auch in Zeiten des Fachkräftemangels und der Transformation bestehen kann.

Ein rechtskreisübergreifendes Teilhabeverständnis könnte die Zusammenarbeit der Jobcenter mit Trägern der beruflichen Rehabilitation, der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe erleichtern. Dies setzt jedoch voraus, dass in den Jobcentern ein rechtlich und fachlich bestimmtes Verständnis von Teilhabe entsteht, das dem der anderen Rechtskreise strukturell entspricht. Wie dieser Beitrag zeigt, lässt sich zu der vorliegenden „pragmatische(n) Bestimmung des Teilhabebegriffs“ (G.I.B. 2023b: S. 18) aus der Sicht der sozialwissenschaftlichen Teilhabeforschung auch Kritisches anmerken.

Aber während von der Bürgergeldgesetzgebung nicht der erwartete klare Impuls für einen solchen fachlichen Perspektivwechsel ausging, stellt das Modellprojekt immerhin eine operative Idee von Teilhabe für die Jobcenter zur Diskussion und macht einen Schritt zur weiteren praktischen Erprobung. Und letztlich ist entscheidend, ob eine fachliche Aneignung des Teilhabe-Konzepts in den Jobcentern überhaupt beginnt. Denn Konzepte und Haltungen für eine teilhabeorientierte Arbeitsweise lassen sich nicht theoretisch aus dem Teilhabebegriff ableiten¹¹ – solche für die Arbeit der Jobcenter zu entwickeln, stellt eine eigenständige fachliche Aufgabe dar, die im Handlungsfeld gelöst werden muss. Und das Modellprojekt hat das Potenzial, eine praxisbezogene Diskussion darüber zu eröffnen.

Es bleibt zu wünschen, dass der Impuls in den Jobcentern praktisch aufgegriffen wird und der Diskussionsanstoß von Politik und Wissenschaft konstruktiv und neugierig begleitet wird.

Literatur

Amonn, Jan; Fehse, Peter (2022): Modellprojekt Soziale Teilhabe. Instrumente zur Erfassung von Teilhabebedarfen in den Jobcentern in NRW. Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung: Vortragsfolien, 28. November 2022

Amonn, Jan; Fehse, Peter (2023): Förderung der sozialen Teilhabe von Kund*innen im Jobcenter. Ergebnisse eines nordrhein-westfälischen Modellprojektes. Bottrop: G.I.B.-Beiträge zur Arbeits- und Sozialpolitik 2023/06. Internet: <https://www.gib.nrw.de/veroeffentlichungen/arbeitspapiere/arbeitspapier-foerderung-der-sozialen-teilhabe-von-kund-innen-im-jobcenter-ergebnisse-eines-nordrhein-westfaelischen-modellprojektes>, abgerufen am 20. Dezember 2023

Bartelheimer, Peter (2007): Politik der Teilhabe. Ein soziologischer Beipackzettel. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin (Fachforum: Analysen et Kommentare, 1)

Bartelheimer, Peter; Behrisch, Birgit; Daßler, Henning; Dobslaw, Gudrun; Henke, Jutta; Schäfers, Markus (2020): Teilhabe – eine Begriffsbestimmung. Wiesbaden: Springer

Bartelheimer, Peter; Henke, Jutta (2017): Interaktionsarbeit in der qualitativen Arbeitsmarktforschung. Eine Methodenreflexion. In: Frank Sowa und Ronald Staples (Hg.): Beratung und Vermittlung im Wohlfahrtsstaat. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos edition sigma (edition sigma), Seite 67 – 89

Bartelheimer, Peter; Henke, Jutta (2018): Vom Leitziel zur Kennzahl, Teilhabe messbar machen, Düsseldorf: FGW-Publikationen, www.fgw-nrw.de/studien/sozialpolitik02.html, abgerufen am 4. Dezember 2018

Bartelheimer, Peter; Henke, Jutta; Marquardsen, Kai; Schelkle, Bettina; Schwarze, Henrik (2015): IBA – Integriertes Beratungsangebot für Alleinerziehende. Forschungsbericht. Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen (SOFI). Göttingen. Internet: <https://sofi.uni-goettingen.de/publikationen/publikationen-detailanzeige/pubnr/1174/>, abgerufen am 20. Dezember 2023

¹¹ Auch das Konzept der Aktivierung musste, um praktisch wirksam zu werden, in Handlungsmodelle und Fachverfahren übersetzt werden.

- Bauch, Michael; Link, Markus (2023):** „Coaching-Angebote über einen längeren Zeitraum – das ist der Weg, den wir gehen müssen.“ Interview. In: G.I.B.INFO 1_23, Seite 25 – 28
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2010):** Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Berlin
- Becker, Irene; Held, Benjamin (2021):** Regelbedarfsbemessung – eine Alternative zum gesetzlichen Verfahren, Berlin: Diakonie Deutschland
- Brussig, Martin (2019):** Was kommt nach der Aktivierung? In: Arbeit 28 (2), 2019, 101 – 123. doi: 10.1515/arbeits-2019-0008
- Brülle, Heiner; Krätschmer-Hahn, Rabea; Reis, Claus; Siebenhaar, Benedikt (2016):** Zielsteuerung im SGB II, Kritik und Alternativen, Bonn: Friedrich Ebert Stiftung. Internet: <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/12599-20160712.pdf>, abgerufen am 23. Juni 2016
- Bundesagentur für Arbeit (2023a):** Fachliche Weisung Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II, Anlage 1 zur Weisung „Umsetzung der Ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II“ vom 26.5.2023, Nürnberg. Internet: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisung-zu-p-16k-sgb-ii_ba044156.pdf, abgerufen am 20. Juni 2023
- Bundesagentur für Arbeit (2023b):** § 15 SGB II, Potenzialanalyse und Kooperationsplan. Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II. Fachliche Weisungen. Nürnberg, 1. 7. 2023. Internet: https://www.arbeitsagentur.de/fw-sgb-ii-p15-potenzialanalyse-und-kooperationsplan_ba044231.pdf, abgerufen am 20. Juni 2023
- Bundesagentur für Arbeit (2023c):** Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III), Nürnberg, 14.06.2023. Internet: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015354.pdf, abgerufen am 21. Juni 2023
- Bundesverfassungsgericht:** 1 BvL 1/09 – Rn. 1-220, Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010
- Deutscher Bundestag (2018):** Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG), Berlin, Drucksache 19/4725 vom 4. Oktober 2018
- Deutscher Bundestag (2022):** Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz). Berlin, Drucksache 20/3873 vom 10. Oktober 2022
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2022):** In: Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales: Schriftliche Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und anderen Anträgen. Berlin, Ausschussdrucksache 20(11)240 vom 4. November 2022, Internet: <https://www.bundestag.de/arbeits>, abgerufen am 8. November 2022
- G.I.B. (2022a):** Erhebungsbögen Soziale Teilhabe – Arbeitshilfe für Beratungsfachkräfte. Bottrop
- G.I.B. (2022b):** Gesprächsleitfaden für Beratungsfachkräfte. Bottrop
- G.I.B. (2022c):** Selbsteinschätzungsbogen Soziale Teilhabe. Bottrop
- G.I.B. (2023a):** Handlungsautonomie und Verwirklichungschancen. Grundlagen zum Teilhabekonzept und Implikationen für das SGB II. Paul Pantel im Auftrag der G.I.B mbH. Bottrop: G.I.B.INFO 1_23, Seite 12 – 17
- G.I.B. (2023b):** Soziale Teilhabe im SGB II: Unterstützungsbedarfe systematisch erfassen. Paul Pantel im Auftrag der G.I.B. mbH. Bottrop: G.I.B.INFO 1_23, Seite 18 – 19
- Hessischer Projektverbund Coaching von Bedarfsgemeinschaften (Hg.) (2023):** Abschlussbericht. Offenbach a. M., Internet: [https://www.mainarbeit-offenbach.de/Ffileadmin\(user_upload/Inhalt/Dateien/PDF/Aktuelle-Informationen/2023-03-BerichtFamily-Fit.pdf](https://www.mainarbeit-offenbach.de/Ffileadmin(user_upload/Inhalt/Dateien/PDF/Aktuelle-Informationen/2023-03-BerichtFamily-Fit.pdf), abgerufen am 22. März 2023
- Nationales Forum Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung e. V. (nfb) (2022):** Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf vom August 2022. Berlin 23.8.2022. Internet: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/buergergeld-gesetz.html>, abgerufen am 5. September 2022
- Pawson, Ray; Tilley, Nick (1997):** Realistic evaluation. London: Sage Publications
- Rübner, Matthias; Weber, Peter (2021):** Grundlagenpapier zur Weiterentwicklung der Beratungskonzeption der Bundesagentur für Arbeit (BeKo), Nürnberg 2021. Internet: https://www.arbeitsagentur.de/datei/grundlagenpapier-zur-weiterentwicklung-der-beratungskonzeption-der-ba_ba147050.pdf, abgerufen am 26. August 2021

Sen, Amartya (2010): Die Idee der Gerechtigkeit, München: C. H. Beck

SPD; Bündnis 90/DIE GRÜNEN; FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit

Koalitionsvertrag. Berlin, Internet: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>, abgerufen am 29. Dezember 2021

Umberg, Frank (2023): „Soziale Teilhabe ist vielschichtig, verzahnt und hochgradig dynamisch“. Interview. In: G.I.B.INFO 1_23, Seite 22 – 24

IMPRESSUM

G.I.B.-Beiträge zur Arbeits- und Sozialpolitik

HERAUSGEBERIN

G.I.B. – Gesellschaft für innovative
Beschäftigungsförderung mbH
Im Blankenfeld 4 • 46238 Bottrop
Tel.: 02041 767-0 • Fax: 02041 767-299
mail@gib.nrw.de • www.gib.nrw.de
Sitz der Gesellschaft: Bottrop
Geschäftsführer: Torsten Withake (V. i. S. d. P.)

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR

Josef Muth
j.muth@gib.nrw.de

FACHLICHE ANSPRECHPERSONEN IN DER G.I.B.

Jan Amonn
j.amonn@gib.nrw.de
Peter Fehse
p.fehse@gib.nrw.de

AUTOR

Dr. Peter Bartelheimer
p.bartelheimer@t-online.de.

GESTALTUNG

Andrea Bosch
a.bosch@gib.nrw.de

Februar 2024